

Nachtrag zur Vereinbarung
über das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen
im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr
(kurz: „Semesterticketvertrag“)

zwischen

1. der **Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)**, Hannover
- nachfolgend „**LNVG**“ genannt -

2. der **Niedersachsentarif GmbH**, Hannover
- nachfolgend „**NITAG**“ genannt -

den folgenden **Eisenbahnverkehrsunternehmen**:

3. DB Regio AG, Region Nord, Hannover,
 4. WestfalenBahn GmbH, Bielefeld,
 5. Metronom Eisenbahngesellschaft mbH, Uelzen,
 6. NordWestBahn GmbH, Osnabrück,
 7. Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, Halle,
 8. erixx GmbH, Celle,
 9. eurobahn GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
 10. Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven,
 11. Arriva Personenvervoer Nederland, Heerenveen,
 12. cantus Verkehrsgesellschaft mbH, Kassel,
 13. S-Bahn Hamburg GmbH, Hamburg,
 14. National Express Rail GmbH, Köln,
 15. DB Fernverkehr AG, Frankfurt am Main,
 16. Bentheimer Eisenbahn AG, Nordhorn,
 17. Regionalverkehre Start Deutschland GmbH, Frankfurt am Main,
 18. erixx Holstein GmbH, Lübeck,
 19. Transdev Hannover GmbH, Hannover
- nachfolgend „**EVU**“ genannt -

paraphiert durch: Jörg Kiunke 14

sowie den **Studierendenschaften** der

20. Hochschule Hannover, Hannover,
21. Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Hildesheim,
22. Hochschule Osnabrück, Osnabrück,
23. Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, Braunschweig,
24. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Wolfenbüttel,
25. Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, Hannover,
26. Medizinische Hochschule Hannover (MHH), Hannover,
27. Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Hannover,
28. Technische Universität Braunschweig, Braunschweig,
29. Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen,
30. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Hannover,
31. Stiftung Universität Hildesheim, Hildesheim,
32. Universität Osnabrück, Osnabrück,
33. Leuphana Universität Lüneburg, Lüneburg,
34. Universität Vechta, Vechta,
35. Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Wilhelmshaven,
36. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg,
37. Hochschule Emden/Leer, Emden,
38. Universität Bremen, Bremen,
39. Hochschule für Künste Bremen, Bremen,
40. Hochschule Bremen, Bremen,
41. Hochschule Bremerhaven, Bremerhaven,
42. Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV), Bremen

- nachfolgend „**Studierendenschaften**“ genannt –

und den folgenden **Privathochschulen**:

43. Fachhochschule des Mittelstands (FHM) GmbH, Hannover,
44. Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW), Hannover,
45. Gesellschaft für praxisbezogene Forschung und wissenschaftliche Lehre GmbH als Träger der PFH – Private Hochschule Göttingen, Göttingen,
46. Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg gGmbH, Ottersberg,
47. Constructor University Bremen gGmbH, Bremen,
48. IU Internationale Hochschule, Campus Bremen, Bremen,
49. IU Internationale Hochschule, Campus Hannover, Hannover,

50. Verein der Studierenden der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie e.V., Bremen,
51. Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen als Rechtsträger der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg, Hermannsburg

- nachfolgend „**Privathochschulen**“ genannt –

- die LNVG, die NITAG, die von der Definition in Ziff. 2.4 der „Vereinbarung über das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr“ erfassten EVU, die Studierendenschaften und die Privathochschulen zusammen die „**Vertragsparteien**“ genannt -

Vorbemerkung

Zwischen den Vertragsparteien besteht die „Vereinbarung über das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr“ (nachfolgend: Semesterticketvertrag).

Der folgende Nachtrag soll es den Vertragsparteien ermöglichen, flexibler auf die zum 1. Mai 2023 erfolgte Einführung des Deutschlandtickets (D-Ticket) sowie des geplanten bundesweiten Semestertickets und die damit verbundenen veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren.

Darüber hinaus enthält der Nachtrag Ergänzungen der Befreiungs- und Erstattungsregelungen sowie eine Neufassung der Regelung zur Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket.

Im Einzelnen vereinbaren die Vertragspartner hierzu folgendes:

I. Gegenstand des Nachtrags

Gegenstand dieses Nachtrags ist die Anpassung des Semesterticketvertrages anlässlich der Einführung des D-Tickets zum 01.05.2023, anlässlich der Ergänzung der Befreiungs- und Erstattungsregelungen sowie anlässlich der Neufassung der Regelung zur Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket

II. Anpassung des Semesterticketvertrages anlässlich der Einführung des D-Tickets

§ 1 Preisanpassung

- (1) Abweichend von Ziff. 7.2 sowie von Anlage 6.1 des Semesterticketvertrages berücksichtigt die Preisentwicklung ab dem Wintersemester 2024/2025 anstatt der Bezugnahme auf die

Entwicklung verschiedener Beförderungstarife in Norddeutschland die Entwicklung bestimmter Indices des Statistischen Bundesamtes, vgl. Anlage 1 zu diesem Nachtrag.

- (2) Die Regelungen zum ebenfalls in Ziff. 7.2 bezeichneten und in den der Ziff. 7.2 nachfolgenden Bestimmungen sowie in Anlage 6.1 näher definierten „Nutzungsindex“ bleiben unberührt.

§ 2 Kündigung durch Studierendenschaften und Privathochschulen

- (1) Den Studierendenschaften und Privathochschulen wird das Recht eingeräumt, den Semesterticketvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Sommersemesters zu kündigen, um den ihnen angehörenden Studierenden die Möglichkeit zum Erwerb eines bundesweiten Semester-Tickets (nachfolgend: SeTi-D-Ticket) oder eines D-Tickets zu eröffnen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass das SeTi-D-Ticket zum Sommersemester 2024 eingeführt wird, wird den Studierendenschaften und Privathochschulen das Recht eingeräumt, den Semesterticketvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 zu kündigen, um den in Absatz 1 beschriebenen Zweck zeitnah realisieren zu können.
- (3) Darüber hinaus wird den Studierendenschaften und Privathochschulen das Recht eingeräumt, den Semesterticketvertrag aufgrund spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 eintretenden Wegfalls der Möglichkeit zum Erwerb eines Upgrades zum Deutschlandticket mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 zu kündigen, um den in Absatz 1 beschriebenen Zweck zeitnah realisieren zu können.
- (4) Die Kündigung ist zu begründen und bedarf der Schriftform.
- (5) Die Kündigung einer Studierendenschaft oder Privathochschule wirkt nur für und gegen die kündigende Studierendenschaft oder Privathochschule; der Semesterticketvertrag im Übrigen bleibt unberührt.
- (6) Im Fall einer nach vorstehenden Absätzen 1, 2 oder 3 erfolgten Kündigung durch eine Studierendenschaft oder Privathochschule verliert das Landesweite Semesterticket für die ihr angehörenden Studierenden seine Gültigkeit zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Studierendenschaft oder Privathochschule hat zu veranlassen, dass sämtliche ausgegebenen Semesterticketausweise von der zuständigen Stelle eingezogen oder entwertet werden und allen ihr angehörenden Studierenden unverzüglich nach Erklärung der Kündigung, spätestens aber drei Kalendertage danach, in geeigneter Form mitzuteilen, dass das Landesweite Semesterticket für die ihr angehörenden Studierenden seine Gültigkeit verloren hat.
- (7) Sämtliche Zahlungsansprüche der EVU gegen die Studierendenschaften und Privathochschulen bleiben auch nach dem Ausscheiden von Studierendenschaften und Privathochschulen sowie auch nach vollständiger Beendigung des Semesterticketvertrages erhalten.
- (8) Die Studierendenschaften und Privathochschulen erklären, den Semesterticketvertrag nicht unter Berufung auf eine eintretende oder zu erwartende Preisreduzierung des D-Tickets oder des SeTi-D-Ticket außerordentlich zu kündigen.

§ 3 Wiederbeitritt nach gemäß § 2 dieses Nachtrags erfolgter Kündigung

- (1) Studierendenschaften und Privathochschulen, welche aufgrund einer gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3 dieses Nachtrags erfolgten Kündigung aus dem Semesterticketvertrag ausgeschieden sind, können diesem bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters desselben Jahres wieder beitreten. Für das Verfahren des Wiederbeitritts gelten Ziff. 10.3 Sätze 2 bis 6 des Semesterticketvertrages entsprechend.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass das SeTi-D-Ticket oder das D-Ticket mit Ablauf eines Wintersemesters eingestellt werden sollte, wird den Studierendenschaften und Privathochschulen, welche aufgrund einer gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3 dieses Nachtrags erfolgten Kündigung aus dem Semesterticketvertrag ausgeschieden sind, das Recht eingeräumt, dem Semesterticketvertrag bis zum 31.01. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Beginn des Sommersemesters desselben Jahres wieder beizutreten.

Für das Verfahren des Wiederbeitritts gelten Ziff. 10.3 Sätze 2 bis 4 sowie Satz 6 des Semesterticketvertrages entsprechend. Ziff. 10.3 Satz 5 des Semesterticketvertrages wird für den Fall des Wiederbeitritts nach § 3 Abs. 2 dieses Nachtrags mit der Abweichung entsprechend angewandt, dass der Wiederbeitritt mit Wirkung zum Beginn des Sommersemesters des betreffenden Jahres vollzogen ist, sobald die LNVG der betreffenden Studierendenschaft oder Privathochschule die Annahme des Beitrittsangebotes in Textform im Namen aller Vertragsparteien mitgeteilt hat.

§ 4 Kündigung durch die LNVG

- (1) Die LNVG ist berechtigt, den Semesterticketvertrag mit einer Frist von 28 Wochen zum Ende eines jeden Wintersemesters zu kündigen, falls nach § 2 dieses Nachtrags erfolgte Kündigungen durch Studierendenschaften und Privathochschulen dazu geführt haben sollten, dass eine Anzahl von 25.000 Studierenden unterschritten wird. Die LNVG verpflichtet sich, die Studierendenschaften per E-Mail zu informieren, falls aufgrund von Kündigungen, die die LNVG als wirksam betrachtet, die Anzahl von 80.000 bzw. 50.000 Studierenden unterschritten wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Kündigt die LNVG, wird der Semesterticketvertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist insgesamt beendet.
- (4) Im Fall einer nach vorstehendem Absatz 1 erfolgten Kündigung verliert das Landesweite Semesterticket für die Studierenden seine Gültigkeit zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Die Studierendenschaften und Privathochschulen haben zu veranlassen, dass sämtliche ausgegebenen Semesterticketausweise von der zuständigen Stelle eingezogen oder entwertet werden und allen ihr angehörenden Studierenden unverzüglich nach Erklärung der Kündigung, spätestens aber drei Kalendertage danach, in geeigneter Form mitzuteilen, dass das Landesweite Semesterticket für die ihr angehörenden Studierenden seine Gültigkeit verloren hat.
- (5) Sämtliche Zahlungsansprüche der EVU gegen die Studierendenschaften und Privathochschulen bleiben auch nach vollständiger Beendigung des Semesterticketvertrages erhalten.

III. Anpassung des Semesterticketvertrages anlässlich der Ergänzung der Befreiungs- und Erstattungsregelungen

§ 5 Anträge auf Befreiung und Erstattung von Beiträgen promovierender Studierender für das Landesweite Semesterticket

- (1) In Ergänzung der in Ziff. 4.2 des Semesterticketvertrages enthaltenen Befreiungs- und Erstattungsregelungen gilt zugunsten promovierender Studierender,
- deren Immatrikulation aus Gründen, welche die Promovierenden nicht zu vertreten haben, erst nach Semesterbeginn (rückwirkend) stattgefunden hat, und
 - die sich zu Promotionszwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten oder
 - die sich, falls der zwischen Immatrikulation und Ende des jeweiligen Semesters verbleibende Zeitraum 120 oder weniger Kalendertage beträgt, zu Promotionszwecken freiwillig an sämtlichen verbleibenden Kalendertagen des Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten,

dass diese sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Landesweite Semesterticket vollständig für ein Semester befreien lassen können; ggf. können sie die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen.

Die Studierenden können den Befreiungs- bzw. Erstattungsantrag nach Satz 1 nur innerhalb von drei Wochen nach Erhalt und daraus resultierender Nutzbarkeit des Landesweiten Semestertickets stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten. Ziff. 4.2. Satz 2 des Semesterticketvertrages gilt entsprechend.

- (2) In weiterer Ergänzung der in Ziff. 4.2 des Semesterticketvertrages enthaltenen Befreiungs- und Erstattungsregelungen gilt zugunsten promovierender Studierender,
- deren Immatrikulation aus Gründen, welche die Promovierenden nicht zu vertreten haben, erst nach Semesterbeginn (rückwirkend) stattgefunden hat, und
 - bei welchen der zwischen Immatrikulation und Ende des jeweiligen Semesters verbleibende Zeitraum 120 oder weniger Kalendertage beträgt,

dass diese sich auf Antrag bei der für sie zuständigen Studierendenschaft von der Entrichtung der Beiträge für das Landesweite Semesterticket insoweit anteilig für ein Semester befreien lassen können, als sie nicht im Besitz des Landesweiten Semestertickets und daher von dessen Nutzbarkeit ausgeschlossen waren; ggf. können sie insoweit anteilig die Erstattung bereits geleisteter Beiträge verlangen.

Die Studierenden können den entsprechenden Befreiungs- bzw. Erstattungsantrag nach Satz 1 nur innerhalb von drei Wochen nach Erhalt und daraus resultierender Nutzbarkeit des Landesweiten Semestertickets stellen, um eine entsprechend anteilige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten. Ziff. 4.2. Satz 2 des Semesterticketvertrages gilt entsprechend.

§ 6 Anträge auf Erstattung von Beiträgen Internationaler Studierender für das Landesweite Semesterticket

- (1) In Ergänzung der in Ziff. 8.5 (b) des Semesterticketvertrages enthaltenen Erstattungsregelungen gilt, dass eine anteilige Erstattung auch möglich ist für Internationale Studierende, die sich aufgrund Verzögerung ihrer Visumsverfahren aus Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, nach Semesterbeginn außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehalten haben; die entsprechend anteilige Erstattung kann für den Zeitraum, in

dem die Studierenden noch nicht im Besitz des Landesweiten Semestertickets und daher von dessen Nutzbarkeit ausgeschlossen waren, erfolgen.

Die Studierenden können den entsprechenden Erstattungsantrag nur innerhalb von drei Wochen nach Erhalt und daraus resultierender Nutzbarkeit des Landesweiten Semestertickets stellen.

Die vorstehende Regelung zugunsten Internationaler Studierender gilt lediglich befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 und tritt danach außer Kraft, ohne dass es diesbezüglich einer Kündigung bedarf.

- (2) In Ergänzung der in Ziff. 8.5 (c) des Semesterticketvertrages enthaltenen Erstattungsregelung gilt, dass eine vollständige Erstattung auch möglich ist für Internationale Studierende, die sich aufgrund Verzögerung ihrer Visumsverfahren aus Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, während des gesamten Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehalten haben, aus diesem Grund nicht im Besitz des Landesweiten Semestertickets und daher von dessen Nutzbarkeit ausgeschlossen waren.
- Die Studierenden können den entsprechenden Erstattungsantrag nur innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Semesters stellen.
- Die vorstehende Regelung zugunsten Internationaler Studierender gilt lediglich befristet bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 und tritt danach außer Kraft, ohne dass es diesbezüglich einer Kündigung bedarf.

IV. Anpassung des Semesterticketvertrages anlässlich der Neufassung der Regelung zur Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket

§ 7 Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket

- (1) In Neufassung von Ziff. 6.5 des Semesterticketvertrages gilt für den Fall der Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket die in Absatz 2 enthaltene Regelung; die bisher in Ziff. 6.5 des Semesterticketvertrages enthaltene Regelung wird durch die Bestimmung in § 7 Absatz 2 dieses Nachtrags ersetzt.
- (2) Bei Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket ist weiterhin der Standardpreis gemäß Anlage 6.1 des Semesterticketvertrages zu zahlen. Ein Wechsel auf den Sonderpreis gemäß Anlage 6.1 ist lediglich zum Beginn eines Wintersemesters möglich. Die Studierendenschaften sind verpflichtet, die Neuaufnahme eines Vertrages über ein Verbund-Semesterticket unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Neuaufnahme in Schriftform der LNVG und der NITAG anzuzeigen. Meldet eine Studierendenschaft eine entsprechende Neuaufnahme nicht rechtzeitig gemäß Satz 3 und geht die verspätete Meldung der LNVG und der NITAG erst nach Beginn eines Wintersemesters zu, ist ein Wechsel auf den Sonderpreis gemäß Anlage 6.1 erst zum Beginn des darauffolgenden Wintersemesters möglich. Die betreffende Studierendenschaft hat im Fall von Satz 4 bis zum Beginn des darauffolgenden Wintersemesters weiterhin den Standardpreis gemäß Anlage 6.1 zu entrichten, sofern sich die betreffende Studierendenschaft und die LNVG nicht auf eine andere Vorgehensweise abstimmen.

V. Laufzeit und Schlussbestimmungen zum Nachtrag

§ 8 Laufzeit des Nachtrags

Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum Ende des zugrundeliegenden Semesterticketvertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Regelungen des Semesterticketvertrages gelten unverändert fort.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, dass, sollte der vorliegende Nachtrag unwirksam sein oder die Aufgabenträger in diesem Zusammenhang eine Kündigung – soweit möglich - des vorliegenden Nachtrags vornehmen, eine solche Kündigung sich immer nur auf die in diesem Nachtrag getroffenen Vereinbarungen erstreckt, jedoch nicht auf den zugrundeliegenden, bereits geschlossenen Semesterticketvertrag.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unwirksam sein oder werden, oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Nachtrags für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Nachtrags nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte oder wesentliche Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden tatsächlichen oder finanziellen Randbedingungen eintreten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke oder zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Sollte dieser Nachtrag ganz oder teilweise unwirksam sein oder die hier getroffenen Regelungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarung nicht tangiert. Es gelten dann die Regelungen der Vereinbarung unverändert fort.
- (5) Änderungen, Nebenabreden und Kündigungen – soweit möglich – dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- (6) Dieser Nachtrag wird 51-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

Anlage:

Anlage 1 des Nachtrags zum Semesterticketvertrag zur Preisanpassung gemäß § 1 des Nachtrags

Anlage 1 des Nachtrags zum Semesterticketvertrag zur Preisanpassung gemäß § 1 des Nachtrags

1 Anwendung für das Studienjahr von WS 24/25 bis SoSe 2025

$\text{Tarifindex}_{X_{24/25}} = \text{Tarifindex}_{X_{23/24}} \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}22 \text{ bis Sep}23} \div \text{INDEX}_{2020})$
mit

$\text{Tarifindex}_{X_{23/24}}$ und $\text{Tarifindex}_{X_{24/25}} \Rightarrow$ siehe Definition SeTi-Vertrag

$\text{Tarifindex}_{X_{23/24}} = 107,30$

$\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}22 \text{ bis Sep}23}$ = arithmetisches Mittel der Werte der Einzelmonate von Oktober 2022 bis September 2023 der nachfolgenden drei Einzelindices; Berechnungseingangswerte auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet; Ergebnis auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Die drei nachfolgenden Einzelindices gehen jeweils zu 1/3 in den INDEX ein:

- CC13-07311 11200 „Bahnfahrt, Allgemeiner Nahverkehr“,
- CC13-07311 12100 „Bahnfahrt, Nahverkehr, Job- oder Schülerticket“ und
- CC13-07350 15000 „Monatskarte Verbundverkehr, Erwachsene“

Die drei o.a. Einzelindices werden vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht (GENESIS-Datenbank)

Hinweis: Mit der beschriebenen Formel werden Veränderungen im allgemeinen Tarifniveau erst mit einer Verspätung von rd. 24 Monaten im Preisniveau des SeTi Nds./HB wirksam.

Beispiel: die Monate Oktober 2022 bis September 2023 prägen die Preisveränderung des Studienjahrs WS 24/25 – SoSe 25 (Sep/Okt 2024 bis Aug/Sep 2025). Den Vertragsparteien ist dieser Zeitverzug bewusst.

2 Anwendung für Studienjahre ab WS 2025/2026

$\text{Tarifindex}_{X_{2Y/2(Y+1)}} = \text{Tarifindex}_{X_{23/24}} \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}2(Y-2) \text{ bis Sep}2(Y-1)} \div \text{INDEX}_{2020})$
mit

Y = Jahreszahl in den 2020er Jahren (5, 6, 7, 8 oder 9) für 2025, 2026, 2027 etc. In den 2030er Jahren wird die Formel sinngemäß angewendet.

$\text{Tarifindex}_{X_{23/24}}$ und $\text{Tarifindex}_{X_{2Y/2(Y+1)}} \Rightarrow$ siehe Definition SeTi-Vertrag

$\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}2(Y-2) \text{ bis Sep}2(Y-1)}$ = arithmetisches Mittel der Werte der Einzelmonate von Oktober 2022 bis September 2023 der nachfolgenden Einzelindices; Berechnungseingangswerte auf eine Nachkommastelle kaufmännische gerundet; Ergebnis auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet

Die nachfolgenden Einzelindices gehen jeweils zu 1/3 in den INDEX ein:

- CC13-07311 11200 „Bahnfahrt, Allgemeiner Nahverkehr“,
- CC13-0731112100 „Bahnfahrt, Nahverkehr, Job- oder Schülerticket“ und
- CC13-0735015000 „Monatskarte Verbundverkehr, Erwachsene“

Veränderungen der Preisbasis des Stat. Bundesamtes (z.B. 2025 = 100 statt 2020 = 100) werden nachgeführt, sowohl für die 2020er Basis wie auch für den $\text{Tarifindex}_{X_{23/24}}$ und den $\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}2(Y-2) \text{ bis Sep}2(Y-1)}$.

3 nachrichtlich: die Formeln für den Tarifindex in den nächsten fünf Jahre

$\text{Tarifindex}_{X_{25/26}} = 107,30 \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}23 \text{ bis Sep}24} \div \text{INDEX}_{2020})$

$\text{Tarifindex}_{X_{26/27}} = 107,30 \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}24 \text{ bis Sep}25} \div \text{INDEX}_{2020})$

$\text{Tarifindex}_{X_{27/28}} = 107,30 \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}25 \text{ bis Sep}26} \div \text{INDEX}_{2020})$

$\text{Tarifindex}_{X_{28/29}} = 107,30 \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}26 \text{ bis Sep}27} \div \text{INDEX}_{2020})$

$\text{Tarifindex}_{X_{29/30}} = 107,30 \times (\text{INDEX}_{\emptyset \text{Okt}27 \text{ bis Sep}28} \div \text{INDEX}_{2020})$